

RS Vwgh 1993/6/17 93/18/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §5 Abs1;

FrPolG 1954 §5 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/04 92/18/0116 3

Stammrechtssatz

Erscheint es aus den im § 5 Abs 1 FrPolG genannten Gründen notwendig, einen Asylwerber, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde, zur Sicherung der Abschiebung in Schubhaft zu nehmen, so steht dem die vorläufige Aufenthaltsberechtigung iSd § 5 Abs 1 AsylG nicht entgegen. Für die Anwendung des § 5 Abs 1 FrPolG spielt es nämlich keine Rolle, ob der Fremde im Zeitpunkt der Verhängung der Schubhaft (im Falle einer Beschwerde nach § 5a FrPolG im Zeitpunkt der Festnahme des Fremden oder während seiner Anhaltung in Schubhaft) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180079.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at